

# Schutzkonzept der Christus-Gemeinde Mülheim e.V. in Zeiten der Corona-Krise

Stand: 18.08.2021

## **1. Präambel:**

Die Ausübung des Glaubens mit Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und dem gemeinsamen Begehen religiöser Festtage ist ein wichtiges Bedürfnis vieler Menschen. Dort, wo viele Menschen zusammenkommen, besteht ein erhöhtes Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken. So sind wir als Christus-Gemeinde Mülheim e.V. (im folgenden CGM) verpflichtet, die Gesundheit aller Teilnehmer zu schützen und unsere Veranstaltungen so zu gestalten, dass die Gefahr der Ansteckung mit Covid-19 maximal vermieden wird. Der Besuch aller Veranstaltungen ist freiwillig und auf eigene Gefahr.

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich bei Gottesdiensten und Veranstaltungen der CGM so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Im Hinblick auf das jeweilige Infektionsgeschehen berücksichtigen die nachfolgenden Festlegungen die Regelungen der-Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 17. August 2021.

## **2. Festlegungen für öffentliche Gottesdienste in der CGM:**

a. Die öffentlichen Gottesdienste werden im Gemeindezentrum Uhlandstr. 25, 45468 Mülheim an der Ruhr gefeiert.

b. Der Gottesdienstbesuch ist grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung über die Homepage der CGM möglich. Spontan erscheinende Gäste werden vor Ort in bereitliegenden Anwesenheitslisten erfasst. Aus Datenschutzgründen werden die Anmeldungen und Anwesenheitslisten nach Ablauf von einem Monat nach dem Gottesdienst vernichtet.

c. Im Freien sowie im Inneren des Gemeindezentrums ist ein Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten zwischen fremden Personen zu wahren. Dies gilt insbesondere im Foyer und vor den Toilettenräumen. Die Sitzplatzordnung wird so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in jede Richtung) gewahrt wird.

Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 10 nicht überschreitet, gelten die vorgenannten Regelungen zum Mindestabstand zwischen fremden Personen als Empfehlung.

d. Die Gottesdienstbesucher haben in den Innenräumen des Gemeindezentrums eine medizinische Maske zu tragen. Übersteigt weder die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr

noch für das Land Nordrhein-Westfalen den Wert von 10 gelten die Regelungen zum Tragen der Maske als Empfehlung.

e. Im Foyer und im Garderobebereich werden Desinfektionsmittel bereit gehalten.

f. Die Kollekte wird vorzugsweise bargeldlos (PayPal / Überweisung / Einzugsermächtigung) eingesammelt. Für Barspenden steht am Ausgang ein Korb bereit.

g. Die Besucher werden am Ende des Gottesdienstes durch den Gottesdienstmoderator darauf hingewiesen, den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 m einzuhalten.

### **3. Festlegungen für die Kinderkirche in der CGM:**

a. Die Kinder werden von ihren Eltern bei einer Anmeldung zum Gottesdienst bzw. bei einer Anmeldung im Gemeindezentrum (vgl. 2b) mit berücksichtigt.

b. Die Aufsichtspflicht obliegt während der gesamten Veranstaltung den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

c. Soweit Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, am Gottesdienst teilnehmen, gelten die Regelungen zum Tragen einer Maske (vgl. 2d) entsprechend.

Während der besonderen Veranstaltungen der Kinderkirche darf entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 15 der CoronaSchVO auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Dabei ist die Anzahl der Teilnehmer auf 20 pro Veranstaltungsraum begrenzt.

d. Findet die Kinderkirche in geschlossenen Räumen statt, ist für gute Belüftung durch regelmäßiges Lüften (ca. alle 20 Minuten) durch die Gruppenleitung zu sorgen (3-5 Minuten, am besten Durchzug).

### **4. Festlegungen für Jugendgruppen und weitere Gruppentreffen in der CGM:**

In der CGM treffen sich regelmäßig Jugendliche zu gemeinsamen Veranstaltungen. Darüber hinaus gibt es weitere Treffen im Rahmen von Gesprächs- und Bibelkreisen sowie der Senioren. Für alle diese Treffen gelten Regelungen zum Mindestabstand (vgl. 2c) und zum Tragen der Maske (vgl. 2d) entsprechend. Während den Programmen der Jugendarbeit in den Innenräumen darf ausnahmsweise auf die Maske verzichtet werden ( §3 Absatz 2 Nr. 15 CoronaSchVO).

Mülheim an der Ruhr, den 18. August 2021